

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Hochbau u. Gebäudemanagement	Datum 22.09.2018	Drucksachen-Nr. 2018/209
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	15.10.2018 22.10.2018

Tagesordnungspunkt 14
**Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen;
 Abbaukonzept/Rückgabe von Unterkünften - aktueller Sachstand**
Sachverhalt

Im Rahmen der Überprüfung der Pauschalen nach dem FlüAG durch das Land Baden-Württemberg hat das Innenministerium den Landkreisen die Vorgabe erteilt, in der vorläufigen Unterbringung überschüssige Unterbringungskapazitäten abzubauen und ein Abbaukonzept zu erarbeiten.

Der Abbau von Unterkünften soll schrittweise erfolgen und beinhaltet 5 Schritte.

Das Abbaukonzept wurde in den Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 05.03.2018 (Abbaukonzept Teil 1) und 09.07.2018 (Abbaukonzept Teil 2) beschlossen und dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt.

Das Konzept sieht den Abbau von Unterbringungskapazitäten im gesamten Landkreis vor und umfasst insgesamt **19 Unterkünfte** (davon 3 Notunterkünfte) mit einer Gesamtkapazität von **1.025 Plätzen**.

Eine Genehmigung des Abbaukonzeptes durch das Regierungspräsidium liegt dem Landratsamt inzwischen vor.

Im Zuge der Umsetzung des Abbaukonzeptes steht die Verwaltung in zahlreichen Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern der Objekte. Zwischenzeitlich wurden auch mit allen vom Abbaukonzept betroffenen Städten und Gemeinden Gespräche bezüglich einer Übernahme der Unterkunft für die Anschlussunterbringung geführt.

Da grundsätzlich ein Abbau der Kapazitäten in den Unterkünften beim Landkreis nur dann möglich ist, wenn in den Städte und Gemeinden ausreichend Wohnraum bereit gestellt wird, um die Personen, welche bereits in die Anschlussunterbringung dürfen aber derzeit mangels Wohnraum noch in den Unterkünften des Landkreises untergebracht sind, zu versorgen, sollen die Unterkünfte vorrangig an die Städte und Gemeinden übergeben werden.

Sollten die Städte und Gemeinden kein Interesse an einer Übernahme der Objekte haben, werden mit den Vermietern Verhandlungen über eine vorzeitige Beendigung der Mietverhältnisse geführt.

Die zwei Gemeinschaftsunterkünfte in Singen in der Fittingstraße 17a und in Konstanz, Luisenstraße 11 wurden bereits aufgelöst und an die jeweiligen Städte übergeben. Wie bereits mit Schreiben vom 12.09.2018 mitgeteilt, konnten hier mit den Eigentümern Aufhebungsverträge geschlossen werden.

Die **GU „Atrium“ in Konstanz in der Luisenstraße** wurde am 14.09.2018 an die Stadt Konstanz übergeben. Der Restbuchwert der Investitionen in Höhe von 167.554,54 EUR wird von der Stadt Konstanz im vollen Umfang als Ablösezahlung übernommen. Bis Ende des Jahres wird von der Stadt Konstanz das Personal des Amtes für Migration und Integration gegen Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen.

Die **Gemeinschaftsunterkunft in Singen in der Fittingstraße 17a** wurde ebenfalls am 01.10.2018 übergeben. Hier übernimmt die Stadt Singen den Restbuchwert der getätigten Investitionen in Höhe von 16.624,90 EUR im vollen Umfang als Ablösezahlung.

Das Mietverhältnis der **Gemeinschaftsunterkunft Bodman-Ludwigshafen, Kaiserpfalzstraße 95/97** wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen als Vermieter und betroffene Gemeinde zum 30.12.2018 aufgelöst. Eine Ablösezahlung wird nicht mehr fällig, da die Investitionen bereits vollständig abgeschrieben waren.

Bei der **GU Engen-Welschingen, Unterdorfstraße 2** kann der Mietvertrag voraussichtlich ebenfalls im Einvernehmen mit dem Vermieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst werden.

Bei folgenden Unterkünften laufen derzeit Gespräche mit den Städten und Gemeinden bezüglich einer Übernahme durch die betreffende Kommune:

- GU Hohenfels-Liggersdorf, Zum Ehrenloh 10
- GU Mühlhausen-Ehingen, Im Kai 2
- GU Tengen-Watterdingen, Unterdorfstraße 2
- GU Stockach, Goethestraße 23
- GU Singen, Byk-Gulden-Straße 8
- GU Engen, Richthofenstraße 4+4a
- GU Rielasingen-Worblingen, Ramsenerstraße 21.

Bei folgenden Unterkünften

- GU Tengen-Wiechs, Brunnenstraße 5
- GU Singen, Capanstraße 2
- GU Engen, Breite Straße 26.

haben die Städte und Gemeinden erklärt kein Interesse an einer Übernahme der Unterkunft zu haben.

Hier werden nun mit den Vermietern Verhandlungen über eine vorzeitige Beendigung der Mietverhältnisse geführt. Sofern eine Einigung mit den Eigentümern über eine vorzeitige Aufhebung nicht möglich ist, wäre auch ein Leerstand der Unterkunft denkbar.

Ein Leerstand der Unterkunft wird vom Regierungspräsidium Freiburg akzeptiert und wird über die Spitzabrechnung weiter finanziert.

Wenn die Städte und Gemeinden die Unterkunft nicht für ihre Anschlussunterbringung übernehmen, hat eine anderweitige Übernahme der Fehlbeleger in Höhe der Platzkapazitäten durch die betreffende Kommune zu erfolgen.

Im Jahr 2018 laufen zudem die Mietverträge von zwei Unterkünften aus:

Die **GU Zizenhausen, Meßkircher Str. 144**, wurde bereits zum 31.07.2018 rückgebaut und an den Vermieter zurückgegeben. Eine Übernahme durch die Stadt Stockach für die Anschlussunterbringung erfolgte nicht.

Auch bei der **GU Rielasingen-Worblingen, Roseneggstraße 1**, läuft der Mietvertrag zum 31.10.2018 aus. Die Unterkunft ist bereits seit Mitte September unbewohnt und wird zeitnah an den Vermieter zurückgegeben. Eine Übernahme der Unterkunft durch die Gemeinde

Rielasingen-Worblingen wird ebenfalls nicht erfolgen.

Auch das Mietverhältnis des Objekts in **Gottmadingen, Industriepark 210** soll vorzeitig aufgelöst werden. Hierzu werden bereits seit einiger Zeit Gespräche mit dem Eigentümer geführt. Sofern im Oktober eine Einigung herbeigeführt wird, kann das Mietverhältnis aller Voraussicht nach noch in diesem Jahr aufgehoben werden.

Die Konditionen einer möglichen vorzeitigen Vertragsauflösung werden dann vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmt.

Bereits Ende 2017 wurde das Innenministerium um seine Einschätzung in diesem Fall gebeten. Grundsätzlich wurde einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrages bereits zugestimmt, so dass eine Abstandsanzahlung durch das Land erstattungsfähig wäre.

Über weitere Verhandlungsergebnisse wird gegebenenfalls in der Sitzung berichtet.

Nicht mehr benötigte Gegenstände aus den Unterkünften hatte der Landkreis auf der eigenen Homepage und im Südkurier zum Verkauf angeboten. Angebote konnten bis 06.06.2018 abgegeben werden.

Zum Verkauf standen eine große eingelagerte Leichtbauhalle mit gesamt rd. 2.850 qm, eine Warmwasserbereitungsanlage, vier Heizöltanks á 5.000 Liter, 14 Sanitärcontainer und 2 ausgeschlachtete Lagercontainer, eine Fluchttreppe, zahlreiche Bauzäune inkl. Zubehör und eine kleine nicht mehr mit Asylbewerbern belegte Leichtbauhalle rd. 350 qm (Notunterkunft), die nach den Vorgaben des Innenministeriums auch abgebaut werden sollte.

Bisher konnten die große und die kleine Leichtbauhalle, die Heizöltanks sowie 9 Container verkauft werden. 4 Container und Teile der Warmwasserbereitungsanlage konnten intern anderweitig genutzt werden.

Derzeit stehen noch 3 Container sowie zahlreiche Bauzäune inkl. Zubehör zum Verkauf.

Der Verkauf der Gegenstände wurde jeweils mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Aktuell sind die Plätze in der vorläufigen Unterbringung beim Landkreis Konstanz zu über 60 Prozent durch Personen belegt, welche bereits in die Anschlussunterbringung dürfen.

Da in den Städten und Gemeinden nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht, werden beim Landkreis noch deutliche Überkapazitäten vorgehalten.

Durch den Abbau von Überkapazitäten bei den Unterkünften können insbesondere die Kosten im Bereich des Bauunterhalts, der Bewirtschaftung und der Miete eingespart werden.

Die Kosten für Unterkunft der Personen, welche bereits in die Anschlussunterbringung dürfen, werden im Zuge der Spitzabrechnung durch das Land **nicht erstattet** und verbleiben damit zu 100 Prozent beim Landkreis.

Wenn es gelingt, die genannten Objekte mit den Personen, welche bereits in die Anschlussunterbringung dürfen, an die Städte und Gemeinden zu übergeben, ist davon auszugehen, dass die verbleibenden Kosten für die vorläufige Unterbringung in der Spitzabrechnung erstattungsfähig sind.

Durch das Regierungspräsidium Freiburg wurde grundsätzlich in Aussicht gestellt, dass finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abbau der Überkapazitäten entstehen, zu erstatten. Dies muss in jedem Einzelfall genehmigt werden.

Mögliche Abstandsanzahlungen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abbau der Überkapazitäten entstehen, werden in der jeweiligen Spitzabrechnung abgerechnet.

Anlagen

keine